

# ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

09/11/2018

**AOK**  
Die Gesundheitskasse.

## DIE GUTE NACHRICHT

Wo bin ich als Patient gut aufgehoben? Seit Kurzem sind aktualisierte Qualitätsdaten für acht ausgewählte Behandlungen im Krankenhausnavigator der AOK abrufbar. Patienten und Ärzte können sich dort informieren, welche Kliniken bei planbaren und häufig durchgeführten Eingriffen wie etwa Hüft-Operationen oder Gallenblasen-Entfernungen besonders gut arbeiten. Zur Berechnung der neuen Ergebnisse wertete das Wissenschaftliche Institut der AOK (WiDO) Behandlungen von rund 794.000 Patienten aus den Jahren 2014 bis 2016 aus.

[> Mehr Infos.](#)

## INHALT

[> Seite 3](#)

### Höherer Mindestlohn

Der Mindestlohn steigt ab dem nächsten Jahr in zwei Stufen.

[> Seite 4](#)

### Literatur zum Arbeitsrecht

Auf welche Bücher Mitglieder des Betriebsrates Anspruch haben.

## So gestalten Sie Pflege neu

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff bringt für Versicherte viele Möglichkeiten, ihre persönliche Pflegesituation stärker mitzubestimmen. Wie, zeigt eine Broschüre der AOK.

[> Mehr.](#)

# So gestalten Sie Pflege neu

Mit der Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffes hat sich der Blick auf pflegerische Aufgaben grundlegend geändert. Eine neue Broschüre der AOK zeigt, wie Pflegebedürftige und deren Angehörige ihre Pflegesituation angesichts der verändernden Pflege-Philosophie neu aushandeln können.

Lange ging es bei der Einschätzung von Pflegebedürftigkeit um die Frage, wie viel Zeit eine Pflegeperson aufwenden muss, um bei Dingen wie Essen, Trinken oder Körperpflege die Tätigkeiten zu übernehmen, die der Pflegebedürftige selbst nicht mehr bewältigen kann. Dieses „Minutenzählen“ ist passé. Heute stehen bei der Einstufung in einen der fünf Pflegegrade neue Fragen im Vordergrund: Wie selbstständig kann ein Mensch seinen Alltag noch bewältigen? Was kann er noch allein? Wo braucht er Unterstützung?

### Anleitung, Unterrichtung, Hilfe

Pflegekräfte sollen den Pflegebedürftigen deshalb nicht nur bei der Alltagsbewältigung unterstützen und anleiten. Mithilfe von Beratung und Edukation sollen sie ihn und seine Angehörigen auch befähigen, vorhandene Beeinträchtigungen ohne pflegerische Hilfe kompensieren zu können. Eine wichtige Rolle spielt dabei der Austausch zwischen dem Pflegebedürftigen, seinem Umfeld und der Pflegefachkraft. Das erfordert einen Ausgestaltungsprozess, in dem die Wünsche des Pflege-

bedürftigen und das aus pflegfachlicher Sicht Mögliche und Notwendige auf einen Nenner zu bringen sind.

Hier setzt die AOK-Broschüre an. Sie enthält eine Checkliste, anhand derer sich Pflegebedürftige und ihre Angehörigen mit der neuen Pflegesituation auseinandersetzen können – Voraussetzung für den Austausch mit dem Pflegedienst oder dem Pflegeheim, wie die Pflegesituation gestaltet werden soll. In acht Lebensbereichen – von Mobilität bis Haushaltsführung – äußern drei „Muster-Pflegebedürftige“ ihre Bedürfnisse und gestalten ihre Pflege neu.



So beispielsweise die 76-jährige Elisabeth Müller. Sie ist nach einem Schlaganfall halbseitig gelähmt. Seit Kurzem erhält sie Unterstützung von einem ambulanten Pflegedienst. Deren Mitarbeiter hören sich genau an, welche Bedürfnisse Elisabeth Müller hat. Was die Schwierigkeiten beim Gehen angeht, so ist schnell klar: Wichtigstes Ziel muss sein, dass der Gang der alten Dame sicherer wird und Frau Müller wieder kleinere Wege selbstständig erledigen kann. Am Ende des Austauschs zwischen Frau Müller und den Mitarbeitern des Pflegedienstes für den Bereich Mobilität steht schließlich, dass eine Physiotherapie sowie gemeinsame Bewegungsübungen mit den Pflegekräften stattfinden.

[> AOK-Broschüre zum Download.](#)





## Vollere Lohntüte

Die Bundesregierung hat eine Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen. Ab 1. Januar 2019 erhalten Beschäftigte in Deutschland mindestens 9,19 Euro brutto die Stunde statt der bisherigen 8,84 Euro. Anfang 2020 soll der Mindestlohn noch einmal steigen – auf 9,35 Euro. Mit ihrem Beschluss folgt die Bundesregierung einer Empfehlung der Mindestlohnkommission aus Vertretern von Arbeitgebern, Gewerkschaften und Wissenschaft.

Die gesetzliche Lohnuntergrenze gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer außer Auszubildenden, Menschen in Arbeitsförderungsmaßnahmen und ehemaligen Langzeitarbeitslosen in den ersten sechs Monaten, nachdem sie wieder eine Stelle gefunden haben. Der Mindestlohn wurde 2015 eingeführt und lag damals bei 8,50 Euro die Stunde. Er wird alle zwei Jahre neu festgelegt.

> Mehr Infos.

## Ungleiche Chancen

Bei einem Vergleich der Bildungsgerechtigkeit für Kinder in 41 Industrieländern kommt Deutschland nur auf Platz 23. Das geht aus einer aktuellen Studie des Kinderhilfswerks Unicef hervor. Darin hat die Organisation Bildungsgleichheiten in der frühkindlichen Förderung, Grundschule und Sekundarstufe untersucht. Danach ist in Lettland die Bildungsgerechtigkeit am größten, in Bulgarien und Malta am geringsten.



Der Studie zufolge ist der familiäre Hintergrund in allen Ländern ein entscheidender Faktor für den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen. So könne sich in Deutschland bei gleichem Leistungsniveau jeder vierte Jugendliche aus bildungsnahen Familien vorstellen, eine weiterführende Schule zu besuchen. Bei Jugendlichen aus einem bildungsferneren Elternhaus sei es nur knapp jeder siebte.

> Mehr Infos.

## § ZU ALT?

**Wer einen Bewerber nur deshalb ablehnt, weil er Rentner ist,** macht sich der Altersdiskriminierung schuldig, so das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen. Ein 71-jähriger Rentner hatte sich bei der Stadt Osnabrück auf die Stelle für eine „Hauswirtschaftliche Anleitung im Zentrum für Jugendberufshilfe“ beworben, für die er einschlägige Berufserfahrung nachweisen konnte. Die Kommune lehnte den Mann mit der Begründung ab, dass sie keine Rentner einstellen dürfe. Dieser fühlte sich wegen seines Alters benachteiligt und forderte eine Entschädigung. Die Stadt entschuldigte sich, wies aber auf die Altersgrenzenregelung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst hin. Danach endet ein Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Renteneintrittsalter vollendet hat. Das LAG befand, dass diese Regelung die Kommune nicht daran gehindert hätte, einen Altersrentner neu einzustellen. Indem sie den Kläger nicht zum Bewerbungsverfahren zugelassen habe, sei er unmittelbar wegen seines Alters benachteiligt gewesen. Daher stehe ihm die Entschädigung zu.

LAG, Az.: 17 Sa 1302/17



## Literatur für den Betriebsrat

Laut Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) gehören bestimmte arbeitsrechtliche Bücher oder auch Fachzeitschriften zu den sogenannten Sachmitteln, die für die Betriebsratsarbeit unentbehrlich sind. Doch worauf genau haben die Mitglieder des Betriebsrates Anspruch, wenn es ums Lesen geht?

Anders als eine Gewerkschaft verfügt der Betriebsrat über kein eigenes Vermögen. Er hat jedoch gesetzlichen Anspruch darauf, dass ihm der Arbeitgeber „in erforderlichem Umfang“ sogenannte Sachmittel und Informationstechnik bereitstellt. Dieser Anspruch leitet sich aus Paragraph 40 Absatz 2 BetrVG ab. Dort heißt es: „Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat der Arbeitgeber in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal zur Verfügung zu stellen.“

Unter den Sachmittelaufwand des Betriebsrates fällt die Anschaffung arbeitsrechtlicher Literatur. Dazu wiederum zählen unter anderem Gesetzessammlungen, Kommentare zum Betriebsverfassungsgesetz, ein Handbuch zum Arbeitsrecht und eines zur Betriebsratsarbeit. Welche konkreten Bücher, Gesetzessammlungen oder Muster textsammlungen der Betriebsrat anschafft und in welchem Umfang er dabei Kosten verursacht, muss er nach eigenem Ermessen selbst entscheiden. Er kann dabei allerdings nicht beliebig verfahren, sondern hat auch die Kosteninteressen des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

> Betriebsverfassungsgesetz.



## INTERESSANTE LINKS

Wissenswertes zum Thema Diabetes.

> [www.aok.de/diabetes](http://www.aok.de/diabetes)

Gesundheit lässt sich lernen.

> [www.aok-bv.de](http://www.aok-bv.de)



## FRAGE – ANTWORT

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland soll 2019 steigen. Auf welche Höhe genau?

> Hier antworten ...

Die Gewinner werden von der KomPart informiert. Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für die Auslosung des Gewinnspiels. Ihre Daten werden danach vernichtet. Informationen zum Datenschutz finden Sie im Impressum.

## GEWINNEN\* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss: 16. November 2018

Gewinnerin des letzten Preisrätsels:

**Cornelia Müller, 67655 Kaiserslautern**

\* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

## > Impressum

Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

> [www.kompart.de](http://www.kompart.de)

Verantwortlich: Werner Mahlau

Redaktion: Thomas Hommel, Katleen Krause

Grafik: Robinson Zufiga

Fotos: S.1: iStock\_Halfpoint, S.2: AlexRaths, S.3, L: Worapong Saleewong, M: Drawlab19, R: Seijiro, S.4: Ljupco.

Informationen zum Datenschutz finden Sie hier:

[www.aok-original.de/datenschutz.html](http://www.aok-original.de/datenschutz.html)

